|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0880 |
| Titel | Heimschaffung. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 366 |

[*p. 366*] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Baumann, Elisabeth, geboren am 6. Juni 1920, von Goßau, Kanton St. Gallen, wohnhaft in Zürich 6, „Monikaheim“. In der Hub 34, wird gestützt auf Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung aus armenrechtlichen Gründen heimgeschafft.

Der Elisabeth Baumann wird die Rückkehr in den Kanton Zürich und jeder Aufenthalt im Kanton ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Direktion des Armenwesens unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter im Falle des Verweisungsbruches (Artikel 291 des schweizerischen Strafgesetzbuches) untersagt.

II. Mitteilung an die Weggewiesene durch Vermittlung der Armendirektion, die Armenpflege Zürich, das kant. Arbeitsamt, die Direktion des Armenwesens, sowie durch Schreiben an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]